

INOLOX Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (INOLOX-AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsfälle, Vereinbarungen, Vertragsverhältnisse und vorvertraglichen Verhältnisse, Erklärungen oder sonstigen rechtserheblichen oder tatsächlichen Umstände der bzw. in Zusammenhang mit der INOLOX GmbH, FN 366042y mit dem Sitz in 2451 Hof am Leithaberge, Gartengasse 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsschablonen, Einkaufsbedingungen, Leistungsbedingungen oder vergleichbare Regelungswerke des Kunden, Dritter oder Verweise auf derartige Regelungswerke des Kunden oder Dritter gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von INOLOX nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass INOLOX ausschließlich zu diesen INOLOX-AGB liefert, leistet bzw. kontrahiert.
- 1.2 Neben den INOLOX-AGB gelten gegebenenfalls weitere allgemeine Regelungswerke von INOLOX, so insbesondere die INOLOX-Lizenzbedingungen (INOLOX-LB) oder für den Einkauf allfällige INOLOX- Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Änderungen oder Abweichungen von diesen INOLOX-AGB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch organschaftliche Vertreter und/oder Prokuristen von INOLOX in vertretungsbefugter Zahl für den jeweiligen Einzelfall bestätigt werden.
- 1.4 Unter Dienstleistungen werden in weiterer Folge alle vom bloßen Verkauf/der Lieferung von Waren verschiedene Leistungen, insbesondere Montageleistungen und schließtechnische Gebäudeplanung, Wartungen, Service- und Störungseinsätze sowie Beratungsleistungen und Softwareinstallation, verstanden.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Alle von INOLOX genannten Preise sind nicht kartelliert und unverbindlich.
- 2.2 INOLOX behält sich Preisänderungen ausdrücklich vor.
- 2.3 Es gilt jener Preis für bestellte Waren oder Leistungen als vereinbart, der sich aus den jeweils gültigen Preislisten von INOLOX im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Preislisten (etwa auch im Fall, dass für eine Ware keine Preisangabe in der Preisliste enthalten ist) bedürfen der Schriftform. Bei Dienstleistungen ergeben sich die vom Kunden zu bezahlenden Preise aus der Preisliste, der Produktbeschreibung und der Leistungsbeschreibung bzw. gesonderten vertraglichen Regelungen. Allfällige Reisekosten und Reisespesen werden, sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart, zu den jeweiligen von INOLOX festgelegten Reisesätzen in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich in Euro. Soweit keine USt. ausgewiesen ist oder diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, gilt der Betrag als Nettopreis zuzüglich USt. in jeweiliger gesetzlicher Höhe. INOLOX behält sich bei Unternehmern als Kunden das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit oder einem Leistungszeitpunkt von mehr als zwei Monaten ab Bestellung Preise nach eingetretenen allgemeinen Kostensteigerungen wie etwa aufgrund von Abgabenerhöhungen, Wechselkursschwankungen, Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder Materialpreissteigerungen an den Weltmärkten anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises über einer bloßen Inflationsanpassung, hat der Kunde hinsichtlich jener Waren oder Leistungen, die von der Preiserhöhung

betroffen sind, ein Rücktrittsrecht binnen Monatsfrist ab Verständigung von der Preiserhöhung.

2.4 Die Kosten für Verpackung, Transport und Versand sind vom Kunden zu tragen. Allfällige aus Anlass des Transports oder Versandes entstehende Import- oder Exportspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

2.5 Die Fälligkeit des Entgeltes tritt im Zeitpunkt des Versandes von Waren durch INOLOX oder Erbringung der Leistung ein. INOLOX ist berechtigt, Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Nach freiem Ermessen von INOLOX können Zwischenabrechnungen erfolgen. Für die Bezahlung gilt das Datum und die Höhe der Gutbuchung auf dem Konto von INOLOX. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten unbeschadet sonstiger Rechte von INOLOX Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart und ist der Kunde verpflichtet, die durch den Zahlungsverzug entstehenden notwendigen und zweckmäßigen Kosten und Auslagen, das sind jene außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen und jene Kosten, die notwendig zur Rechtsverfolgung sind und im angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen, zu bezahlen. INOLOX ist bei Zahlungsverzug (auch hinsichtlich allfälliger An- oder Vorauszahlungen, sonstiger nicht mit dem konkreten Geschäft zusammenhängender Zahlungen oder der Begleichung von Teilrechnungen etc.) des Kunden – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt ein verschuldens- und schadensunabhängiger, nicht minderbarer Aufwendersatz von 20 % des Preises bzw. Entgeltes als vereinbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzforderungen oder sonstiger Ansprüche durch INOLOX bleibt unberührt. INOLOX ist berechtigt, an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu hinterlegen.

2.6 Zusätze auf Zahlungsbelegen des Kunden gelten als nicht gesetzt und werden aufgrund elektronischer Verarbeitung nicht berücksichtigt; die Widmung der Zahlung durch INOLOX (auf Kosten, Zinsen etc.) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.7 Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines entsprechenden Antrags mangels kostendeckenden Vermögens sind sämtliche Forderungen von INOLOX gegen den Kunden sofort fällig. Es entfallen in diesem Fall allfällige Nachlässe und gelten die INOLOX Listenpreise ohne Abzug.

3. Aufrechnung

3.1 Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen von INOLOX und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von INOLOX nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt ist oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde. Allfällige Zurückbehaltungsrechte sind ausdrücklich auf die jeweilige Teillieferung oder -leistung beschränkt.

4. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

4.1 Angebote von INOLOX sind freibleibend und unverbindlich. Preislisten, Werbeaussendungen, etc. von INOLOX stellen kein(e) annahmefähige(s/n) Angebot(e) dar.

4.2 Allfällige Bestellungen oder Aufträge von Kunden gelten als Angebot zum Vertragsabschluss. Der Kunde als Unternehmer ist ab dem Zeitpunkt des Einlangens seiner Erklärung bei INOLOX an diese für die Dauer von 21 Kalendertagen oder eine von ihm genannte längere Leistungsfrist oder bis zu einem späteren Liefer- oder Leistungstermin gebunden. Die Annahme der Bestellung erfolgt ohne Verpflichtung dazu nach Wahl von INOLOX innerhalb der Frist durch Absendung einer Bestätigung mittels Post, Tele- fax, Email oder auf sonstige technische Weise (z.B. via Edifakt) oder durch Absendung oder Bereithalten der bestellten Ware bzw. Leistung.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Soweit Versand vereinbart wird, erfolgt dieser nach Wahl von INOLOX unter Inanspruchnahme verkehrsüblicher Versendungsarten (Post, Frachtführer, Bahn, Kurier- und Paketdienste etc.), die jedenfalls als genehmigt gelten. Gefahr und Zufall gehen im Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch INOLOX an den Transporteur auf den Kunden über, dem in diesem Fall auch die Ansprüche gegen den Transporteur zustehen. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur über schriftlichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Lieferungen (auch von Schlüsseln und Schließanlagenprodukten) erfolgen im Inland grundsätzlich mit nicht eingeschriebener Post, wobei ein solcher Versand als durch den Kunden ausdrücklich genehmigt gilt; ein abweichender Versand bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Anweisung des Kunden. INOLOX behält sich vor (ohne dazu verpflichtet zu sein), bestimmte Produkte (insbesondere Spezialschlüssel) nach eigener Wahl davon abweichend ausschließlich per Einschreiben (oder in vergleichbarer Weise über einen Kurierdienst) zu versenden. Zu den Versandkosten wird auf Punkt 2.4. verwiesen.

5.2 Für Versendungen richtet sich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Punkt 5.1. Gefahr und Zufall gehen bei Dienstleistungen mit Erbringung des jeweiligen Leistungsteils durch INOLOX auf den Kunden über. Für beim Kunden gelagerte Ware gilt auch bei noch zu erbringenden Installations- und Montageleistungen als Zeitpunkt des Gefahrübergangs spätestens der Zeitpunkt der Verbringung der Ware in Räumlichkeiten des Kunden oder an den vom Kunden bestimmten Ort. INOLOX steht es frei, bei Dienstleistungen auf einer Abnahme durch den Kunden samt Aufnahme eines Protokolls über die Abnahme zu bestehen. Ein Abnahmeverzug des Kunden hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Forderungen von INOLOX und den Gefahrenübergang auf den Kunden.

6. Lieferungen und Liefertermine, Eigentumsvorbehalt, Leistungsumfang und Leistungserbringung

6.1 Die Lieferung von Packungseinheiten erfolgt nur in kompletten Packungen.

6.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine gelten unter der Voraussetzung eines üblichen Betriebsablaufes. Teillieferungen behält sich INOLOX vor. Streik, Fälle höherer Gewalt, Materialbeschaffungsschwierigkeiten und Betriebsstörungen, die nicht in der unmittelbaren Einflussosphäre von INOLOX liegen, entbinden INOLOX von der Einhaltung zugesagter Termine. Liegt das Problem bei Einhaltung eines allfälligen Termins nicht in der unmittelbaren Sphäre von INOLOX (z.B. Verzögerungen bei Vorlieferanten) und ist ein Ende nicht abschätzbar, ist INOLOX berechtigt, den Vertragsrücktritt zu erklären. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen durch INOLOX berechtigt den Kunden nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen zum Rücktritt. INOLOX ist von jeglicher Schadensersatzleistung durch Lieferverzug entbunden.

- 6.3 Der genaue Umfang der Dienstleistungen von INOLOX ist in der jeweils geltenden Produktbeschreibung und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt. Wurde im Einzelfall ein Pflichtenheft erstellt und von INOLOX freigegeben, geht die Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft den allgemeinen Produktbeschreibungen bei Widersprüchlichkeiten vor.
- 6.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erbringt INOLOX Dienstleistungen während der bei INOLOX üblichen Geschäftszeiten. Wurde mit dem Kunden eine gesonderte Service-Vereinbarung getroffen, gelten für Reaktions- und Leistungserbringungszeiten (Arbeitszeiten) die jeweiligen Regelungen der Service-Vereinbarung.
- 6.5 Der Kunde hat INOLOX alle Informationen, die zur Ermittlung des Leistungsumfangs erforderlich sind, rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. INOLOX ist nicht verpflichtet, diese Angaben des Kunden auf ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit zu prüfen. Ändern sich die Anforderungen des Kunden vor oder während der Leistungserbringung durch INOLOX oder stellen sich die Angaben des Kunden, die zur Ermittlung des Leistungsumfangs zur Verfügung gestellt wurden, als unrichtig oder unvollständig dar, steht es INOLOX frei, Änderungen des Leistungsumfangs, der Modalitäten der Leistungserbringung (gegebenenfalls verbunden mit Änderungen des Kostenaufwandes) vorzuschlagen und ein entsprechendes Anbot zu unterbreiten. Stimmt der Kunde einer dem Anbot entsprechenden Änderung nicht zu und werden ohne diese Änderung berechnete Interessen von INOLOX beeinträchtigt (insbesondere bei sicherheitstechnisch nicht zufriedenstellenden Lösungen), ist INOLOX berechtigt (aber nicht verpflichtet), von der Leistungserbringung zurückzutreten und die bereits erbrachten Leistungen (gegebenenfalls anteilig) samt internem Planungsaufwand und der für den Kunden hergestellten oder zugekauften Produkte in Rechnung zu stellen.
- 6.6 Leistungen von INOLOX, die vom Kunden über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen von INOLOX (oder nach gesonderter Vereinbarung) vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei INOLOX üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die etwa durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von INOLOX zu vertretende Umstände entstanden sind, und Leistungserweiterungen.
- 6.7 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von INOLOX gleich aus welchem Rechtsgrund bleibt die gesamte Ware im Eigentum von INOLOX. Jede Verpfändung ist untersagt. Bei exekutivem Zugriff auf die im Eigentum von INOLOX stehenden Waren hat der Kunde INOLOX unverzüglich schriftlich und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von INOLOX zu informieren. Der Kunde hat INOLOX stets über den genauen Verbleib der im Eigentum von INOLOX stehenden Sachen in Kenntnis zu setzen. Im Fall des Verzugs oder der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden bzw. des Hervorkommens von Risiken ist INOLOX trotz allfälliger offener Zahlungsfrist berechtigt, die Herausgabe ohne jedwede Einwendung aus dem Grundgeschäft vom Kunden zu fordern. Sollte die Ware vor Bezahlung verarbeitet werden, so steht INOLOX an der durch die Verarbeitung entstandenen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.

7. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde wird INOLOX rechtzeitig fachlich qualifizierte Ansprechpersonen benennen, die INOLOX über die für die Dienstleistungserbringung relevanten Fragen Auskunft geben können. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Ansprechpersonen INOLOX in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase der Dienstleistung angemessen zur Verfügung stehen.
- 7.2 Der Kunde hat alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch INOLOX erforderlich sind. Der Kunde wird rechtzeitig und vollständig alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen durch INOLOX erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für alle Tätigkeiten und Vorbereitungshandlungen, die nicht im Leistungsumfang von INOLOX enthalten sind. Der Kunde stellt sicher, dass INOLOX und/oder die durch INOLOX beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten oder technischen Umgebungen (z.B. Server) beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung allenfalls beteiligten Mitarbeiter oder Dritten entsprechend an der Vertragserfüllung durch INOLOX mitwirken.
- 7.3 Werden Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht, stellt der Kunde die zur Erbringung der Dienstleistungen durch INOLOX erforderlichen Komponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von INOLOX Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird er alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von INOLOX benannten zuständigen Ansprechpartner (Projektleiter) herantragen.
- 7.4 Der Kunde hat zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von INOLOX zur Durchführung der Dienstleistungen benötigten Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und INOLOX auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Aufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen zu unterstützen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den von INOLOX für den Kunden zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung von INOLOX. Dadurch anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 7.5 Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass INOLOX in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Dies gilt insbesondere auch für die notwendigen Vorarbeiten (z.B. Bauleistungen Dritter, Vorbereitung der Serverumgebung etc). Dritte, derer sich der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bedient (insbesondere für Vorarbeiten) sind dem Kunden zuzurechnen.
- 7.6 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von INOLOX erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß/ordnungsgemäß und mängelfrei erbracht. Zeitpläne für die von INOLOX zu erbringenden Leistungen verschieben sich in diesem Fall in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung personeller Ressourcen von INOLOX. Der Kunde wird die INOLOX hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei INOLOX jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten und INOLOX von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

- 7.7 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von INOLOX eingesetzten Einrichtungen und Technologien, sowie die ihm allenfalls überlassenen Gegenstände sorgfältig behandeln; der Kunde haftet INOLOX für jeden in diesen Zusammenhang entstehenden Schaden.
- 7.8 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden (Mitarbeiter, Dritte) jedenfalls unentgeltlich.
- 7.9 Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf eigene Kosten zu veranlassen.

8. Reklamation, Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1 Die gelieferte Ware ist nach Erhalt vom Kunden unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Für Dienstleistungen und sonstige Leistungen von INOLOX gilt dies sinngemäß. Beanstandungen bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbarer Mängel sind bei sonstigem Anspruchsverlust und Fiktion der Genehmigung sogleich bei der Lieferung durch Vermerk auf dem Lieferschein/nach der Leistungserbringung durch nachweisliche Mitteilung an INOLOX zu rügen (Rügeobliegenheit). Trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdecken unter Anführen der Fakturrennummer von INOLOX schriftlich bekannt zu geben, dies bei sonstigem Anspruchsverlust und Genehmigungsfiktion längstens binnen 8 Kalendertagen. Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 8.2 Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Kunden nicht, den Mangel selbst zu beheben oder beheben zu lassen. INOLOX ist nach Wahl von INOLOX innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch zu geben. Preisminderung ist ausgeschlossen, sofern Verbesserung oder Austausch möglich sind. Die Gewährleistungsfrist und Rückgriffsfrist beträgt für sämtliche Lieferungen oder Leistungen von INOLOX an Unternehmer sechs Monate ab Lieferung bzw. Leistung und ist innerhalb dieser Frist gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet nicht statt, treten allfällige Mängel auch erst später hervor. Für das Vorliegen eines Mangels ist der Kunde beweispflichtig. Muss der Kunde von INOLOX seinerseits seinem Vertragspartner Gewähr leisten, so ist der Rückgriff auf INOLOX jedenfalls ausgeschlossen, wenn (i) gegen die Rügeobliegenheit verstoßen wurde, und/oder (ii) der Kunde INOLOX nicht längstens binnen drei Tagen nach Kenntnis über den Gewährleistungsanspruch seines Vertragspartners und den Mangel schriftlich informiert und den Rückgriff angedroht hat. INOLOX ist stets die Möglichkeit der Behebung des Mangels bei sonstigem Rückgriffsverlust einzuräumen. Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 8.3 Schadenersatz einschließlich der Mangelfolgeschäden durch und Haftung von INOLOX auf welcher Rechtsgrundlage auch immer ist ausgeschlossen, soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz ersetzt. Allfällige Ansprüche von Unternehmern sind (i) unter sinngemäßer Anwendung obiger Regelungen zur Rügeobliegenheit und (ii) in weiterer Folge bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten ab Lieferung oder Leistung gerichtlich geltend zu machen. Gegen Forderungen nach dem Produkthaftpflichtgesetz kann sich INOLOX durch fristgerechte Nennung des Herstellers oder Vorlieferanten befreien. Allfällige Regressforderungen sind nur dann berechtigt, wenn der Fehler in der Sphäre von INOLOX verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet wird.

- 8.4 Soweit nicht gesetzlich zwingend Abweichendes vorgesehen ist, verjähren und verfristen sämtliche Ansprüche des Kunden jedenfalls längstens 36 Monate nach Gefahrenübergang. Vorstehende Fristen (insbesondere der Punkte 8.1. bis 8.3.) werden durch diesen Punkt 8.4 nicht verlängert.
- 8.5 Wurden an dem Produkt Änderungen durch andere Personen als INOLOX oder von INOLOX hierzu ermächtigten Professionisten vorgenommen oder beruht der Mangel oder Schaden auf Beistellungen bzw. Mitwirkungen des Kunden oder seiner Sphäre zurechenbarer Dritter, erlischt jede Gewährleistung- und Haftung von INOLOX.
- 8.6 Der Kunde wird INOLOX bei allfälliger Mängelbeseitigung unterstützen, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und auf eine Schadensminderung hinwirken.
- 8.7 Vertragsstrafen zu Lasten von INOLOX bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch organschaftliche Vertreter oder Prokuristen in vertretungsbefugter Zahl.
- 8.8 Allfällige Garantiezusagen von Fremdherstellern sind vom Kunden direkt gegen den Fremdhersteller geltend zu machen. INOLOX tritt diesen Garantiezusagen gegenüber dem Kunden nicht bei.
- 8.9 Eine kumulative Inanspruchnahme mehrerer Anspruchsgrundlagen durch den Kunden oder die Inanspruchnahme anderer Anspruchsgrundlagen zur Erlangung einer ausgeschlossenen oder eingeschränkten Gewährleistung oder Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.10 Soweit INOLOX Dienstleistungen oder Produkte Dritter bloß vermittelt, trifft INOLOX für den Dritten bzw. die Produkte und Leistungserbringung durch diesen keine wie immer geartete Verantwortung mit Ausnahme von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
- 8.11 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften der Lieferanten und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

9. Geheimhaltung und Aufbewahrung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von INOLOX allenfalls erforderlichen Passwörter, Codes etc. vertraulich zu behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INOLOX nicht zugänglich zu machen.
- 9.2 Der Kunde wird die INOLOX übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können und gegebenenfalls vor Ort auf diese zugegriffen werden kann.

10. Retoursendungen

Retourwaren - die auf Kosten des Kunden erfolgen - jeder Art werden nur bei schriftlicher Vereinbarung angenommen. Auf Wunsch separat angefertigte Artikel und Sonderanfertigungen sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen. Für den Fall der Warenrücknahme erfolgt mangels abweichender Regelung eine Gutschrift

durch INOLOX auf folgender Basis: mit 25% Abzug, wenn sich die Ware und die zugehörige Verpackung in einem einwandfreien und wiederverkaufsfähigen Zustand befinden; mit 30% Abzug, wenn die Ware sich in einem einwandfreien Zustand befindet, aber neu verpackt werden muss; mit 50% Abzug, wenn die Gegenstände gereinigt bzw. überholt werden müssen, sonst aber einwandfrei sind. Vergütung für Retourwaren können von laufenden Rechnungen grundsätzlich erst dann abgesetzt werden, wenn eine ausdrückliche (schriftliche) Gutschrift von INOLOX vorliegt.

11. Nutzungsrechte an Software und Unterlagen

11.1 Soweit dem Kunden von INOLOX Software überlassen wird oder dem Kunden die Nutzung von Software im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. INOLOX räumt dem Kunden daher bei derartigen Produkten keine eigenen Lizenzrechte ein. Die Nutzungsrechte und Ansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. INOLOX übernimmt für Software in Fremdprodukten keine wie immer geartete Gewährleistung oder Haftung.

11.2 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich Leistungsverzeichnisse bleiben im geistigen Eigentum von INOLOX und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

12. Zahlungs- und Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache, Datenverarbeitung, Zustellungen und Sonstiges

12.1 Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von INOLOX, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist.

12.2 Es gilt materielles österreichisches Recht. Kollisions-, Verweisungsnormen und UNKaufrecht finden keine Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen INOLOX und dem Kunden als Unternehmer, so auch der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung, vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz von INOLOX.

12.3 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, die Anwendbarkeit von ÖNORMEN, EN-Normen, usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Selbiges gilt auch für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung. Schweigen von INOLOX gilt nicht als Zustimmung.

12.4 Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

12.5 Jede Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von INOLOX. Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand. INOLOX kann nach freier Wahl alle oder einzelne Kunden in Anspruch nehmen.

12.6 INOLOX macht im Rahmen der Auftragsabwicklung von der Datenverarbeitung Gebrauch (z.B. Ausgangsrechnung, Buchhaltung). Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten sowie Weitergabe an unternehmensverbundene Unternehmen einverstanden. Diese Zustimmung ist widerruflich.

- 12.7 Mitteilungen an den Kunden gelten als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustell- oder Rechnungsanschrift abgeschickt wurden. Erklärungen an INOLOX sind an den jeweiligen Sitz des Unternehmens zu richten. Werden Erklärungen auf elektronische oder sonstige Weise an INOLOX übersandt, gelten diese erst mit tatsächlicher Kenntnisaufnahme durch die nach außen vertretungsbefugten Organe als zugegangen. Die Beweislast für den Zugang trifft den Kunden.
- 12.8 Der Kunde als Unternehmer verzichtet darauf, mit INOLOX geschlossene Vereinbarungen oder gegenüber INOLOX abgegebene Erklärungen – welcher Art auch immer – aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder Anpassung zu begehren.
- 12.9 Allfällige mit Abschluss von Vereinbarungen zwischen INOLOX und dem Kunden anfallende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden und werden von diesem getragen.
- 12.10 Überschriften werden in diesen AGB lediglich aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit angeführt. Diese beschränken den Umfang der jeweils angeführten Regelungen nicht.

13. Besonderes zum Verbrauchergeschäft

Sollte der Kunde Verbraucher sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Regelungen des KSchG durch diese AGB unberührt. Die diesbezügliche Bestimmung in den AGB ist diesfalls in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt aber im Übrigen bestehen. Verbraucher werden schriftlich bei Vertragsabschluss im Sinne des KSchG mit dem Informationsblatt über ihre Rücktrittsrechte informiert.